

SATZUNG

des Christlichen Vereins Junger Menschen Baden friends e.V.



Vorbemerkung:

- a) Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.
- b) Um die bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet; sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich daher gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen CVJM Baden friends e.V.
Er hat seinen Sitz in Kraichtal-Unteröwisheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2

Grundlage und Ziel

1. Der CVJM Baden friends e.V. steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Der CVJM Baden friends e.V. will allen, vor allem jungen Menschen, in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.
3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Baden friends e.V. als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.
4. Der Dienst des CVJM Baden friends e.V. geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3

Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere Aufgabenschwerpunkte im Bereich Sammlung und Sendung in die christliche Jugendarbeit. Dies geschieht insbesondere durch:
 - 1.1 gemeinschaftsbildende Beheimatung von Menschen, die sich in der christlichen Jugendarbeit in Baden aktiv oder ideell engagieren. Dadurch werden Menschen zu christlichen Persönlichkeiten gefestigt, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
 - 1.2 direkte oder indirekte Unterstützung der jugendmissionarischen Arbeit des CVJM-Landesverbandes Baden e.V.
2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1 Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
 - 2.2 Information über aktuelle Geschehnisse in der CVJM-Jugendarbeit
 - 2.3 Begleitung, Gebet und Seelsorge

- 2.4 Beteiligung an oder Durchführung von missionarischen und sozialdiakonischen Aktionen oder Projekten
- 2.5 Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendsozialarbeit
- 2.6 Einwerbung von finanziellen Mitteln für die CVJM-Arbeit in Baden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe sowie der Religion.
2. Ferner darf der Verein zur Erreichung seiner ideellen Ziele auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Abgabenordnung tätig werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.
5. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Baden e.V. als Mitglied angeschlossen, und über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland zugehörig. Durch den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel wird er im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 9,5). Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 9,5) mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen.
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ausnahme hierzu bilden Satzungsänderungen und eine etwaige Vereinsauflösung (siehe § 7, 6 und § 12).

4. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind die in § 5,1 genannten Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 9 benannten Funktionen; die Wahl gilt für zwei Jahre
 - 5.2 Wahl eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters
 - 5.3 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - 5.4 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 5.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5.7 Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten
 - 5.8 Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorjahres.
6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 6.1 bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
 - 6.2 bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei muss mindestens ein Siebtel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
 - 6.3 Bei anderen Beschlussfassungen gilt die relative Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
 - 6.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Siebtel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassierer
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 bis zu drei Beisitzern.
2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, werden im jährlichen Wechsel gewählt:
 - 2.1 der Vorsitzende und der Schriftführer
 - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und ggf. die Beisitzer.Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung. Kann kein Nachfolger gefunden werden, sind die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Mitgliedsversammlung zu Ende zu führen.
3. Kann der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer nicht bei der Mitgliederversammlung gewählt werden bzw. fällt dieser während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 9, 1), das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Die Mitgliederversammlung hat dann eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.
4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
 - 4.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und

- 4.2 mindestens 14 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:
- 5.1 die Leitung des Vereins
 - 5.2 die Entscheidung über Vereinsprojekte
 - 5.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.4 die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
 - 5.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.
6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1.1-1.4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind.
7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser muss ihn darüber hinaus einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 6 ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; das Protokoll der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt.

§ 11

Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

1. regelmäßige Mitgliedsbeiträge
2. Opfer und Erträge aus Aktionen und Projekten
3. Spenden
4. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen.

§ 12

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens ein Siebtel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Zu einer solchen kann auch eine Mitgliederversammlung erklärt werden. Hierbei muss wenigstens ein Siebtel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Ist das erforderliche Siebtel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

6. Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. zustimmen.

§ 13

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe sowie der Religion zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.05.2017 beschlossen und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. in Kraft.

Die schriftliche Zustimmung des Vorstandes des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. mit Datum vom 18.07.2017 liegt vor.

CVJM Baden friends e.V.
Unterschriften (siehe nächste Seite)